LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6438
zu Drucksache 18/6212
23. 05. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6212 –

Aktuelle Bedingungen der Städtebauförderung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6212 –** vom 2. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Bund und Länder stellen seit dem Jahr 1971 mit verschiedenen Programmen der Städtebauförderung finanzielle Mittel für Investitionen in die Erneuerung und Entwicklung ihrer Städte und Gemeinden bereit. Das Hauptziel der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken und städtebauliche Missstände dauerhaft zu beheben. Die vorhandene bauliche Struktur soll dabei erhalten und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden. Sie orientiert sich an den Zielen des Landesentwicklungsprogramms und an einer qualitativen und nachhaltigen Stadt- bzw. Gemeindeentwicklung. Die städtebauliche Erneuerung nehmen die Städte und Gemeinden dabei selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben wahr. Das Land unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe, indem es ihnen sowohl Landes- als auch Bundesmittel für die Städtebauförderung zur Verfügung stellt. Ausweislich der Angaben auf der Seite des Innenministeriums (https://mdi.rlp.de/themen/staedte-und-gemeinden/kommunale-foerderung/staedtebauliche-erneuerung) gibt es aktuell drei Bund-Länder-Programme, die auf die Stärkung von Innenstädten bzw. Ortskernen, die Wiedernutzung von Brachflächen und die Behebung sozialer Missstände in sozial benachteiligten Quartieren abzielen. Mithilfe der Mittel aus der Städtebauförderung, auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) soll es im Sinne des neuen gesamtdeutschen Fördersystems möglich sein, gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen und zu sichern. Das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) entscheidet auf Vorschlag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über die erstmalige Aufnahme in ein Förderprogramm. Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens haben Städte und Gemeinden, die an einer Aufnahme interessiert sind, die Aufgabe, den städtebaulichen Handlungsbedarf darzustellen. Dabei müssen sie aufzeigen, dass die von ihnen beabsichtigte Gesamtmaßnahme sowohl zweckmäßig als auch zügig durchführbar ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die städtebauliche Situation vor Ort, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune sowie weitere mögliche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten. Die jährlichen Förderanträge (Grundsätze des Antragsverfahrens) der Städte und Gemeinden, in denen diese die Einzelmaßnahmen darstellen und begründen müssen, werden der ADD zusammen mit den Projektunterlagen vorgelegt. Diese prüft die Anträge vorab und leitet sie mit einem Vorschlag an die Bewilligungsbehörde weiter. Das MdI prüft die Anträge als Bewilligungsbehörde abschließend und erteilt die Zuwendungsbescheide. Die Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) des MdI vom 5. Januar 2022 sieht dabei unter 5.2.10 als Zuwendungsvoraussetzungen vor, dass kommunale Gebietskörperschaften ihre Einnahmequellen insbesondere die Realsteuern mindestens in Höhe der Steuerkraftzahlen (Nivellierungssätze) gemäß LFAG in der jeweils geltenden Fassung ausschöpfen. Zuletzt war zu hören, dass seitens der ADD die Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung, trotz ausgeglichenem Haushalt in der Kommune, von der Anhebung der Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungssätze abhängig gemacht wurde.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Städtebauförderung liegen im Bereich der ADD/des MdI aktuell vor (bitte um konkrete Nennung der jeweiligen antragstellenden Kommune)?
2. Welche Anforderungen stellt die ADD an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen in Rheinland-Pfalz im Antragsverfahren für die Städtebauförderung?
3. Ist es zutreffend, dass seitens der ADD die Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung, trotz ausgeglichenem Haushalt in der Kommune, von der Anhebung der Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungssätze abhängig gemacht wird?
4. Wenn Frage 3 bejaht wird, auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage?
5. Wie viele Anträge wurden bisher im Jahr 2023 für das Modellvorhaben Innenstadt-Impulse gestellt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Mai 2023

E: 23.05.2023
18/6438

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

23. Mai 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
betr. „Aktuelle Bedingungen der Städtebauförderung"
- Drucksache 18/6212 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anzahl der nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 10. Mai 2023 bisher im Programmjahr 2023 bei der ADD eingegangenen Anträge auf Städtebauförderung kann der Anlage entnommen werden. Da in begründeten Einzelfällen eine Fristverlängerung zur Einreichung der Anträge gewährt wurde, ist die Nennung nicht abschließend.

Zu Frage 2:

Die ADD trifft im Rahmen der Antragsbearbeitung, soweit sie nicht selbst gemäß § 118 Gemeindeordnung (GemO) Aufsichtsbehörde des Antragstellers ist, keine Einschätzungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen, sondern stützt sich hierzu gemäß Nr. 3.5.1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) / Teil II sowie Nr. 16.2.2 der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) auf das Prüfergebnis der Aufsichtsbehörde.

Soweit die ADD gemäß § 118 GemO selbst Aufsichtsbehörde ist, prüft diese gemäß Nr. 3.5.1 der VV zu § 44 LHO / Teil II, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann. Die Kriterien für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit lassen sich der Nr. 4.1.1 der VV zu § 103 GemO entnehmen.

Die Aufsichtsbehörde teilt infolge ihrer Prüfung mit, ob diese Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind bzw. ob ggf. Ausnahmen nach Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vorliegen.

Zu Fragen 3 und 4:

Für die Bewilligungen in der Städtebauförderung ist nach Ziffer 5.2.10 der RL-StEE allgemeine Voraussetzung für die Förderung, dass kommunale Gebietskörperschaften ihre Einnahmequellen, insbesondere die Realsteuern mindestens in Höhe der Steuerkraftzahlen (Nivellierungssätze) gemäß LFAG in der jeweils geltenden Fassung ausschöpfen.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 7.7 RL-StEE von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen oder Zuwendungsbestimmungen absehen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere dann, wenn sonst die Ziele der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung nicht erreicht werden können. Ob die Voraussetzungen für Abweichungen nach Nr. 7.7 RL-StEE gegeben sind, wird nach Vorliegen des Antrags unter Würdigung des Einzelfalls geprüft. Die konkreten Haushaltsverhältnisse des Antragsstellers werden in die Würdigung mit einbezogen.

Sofern Zuwendungsempfänger die Nivellierungssätze unterschreiten, kann jedoch die Gewährung von Finanzhilfen der Städtebauförderung für 2023 und die Folgejahre nicht zugesichert werden. Etwaige entgangene Finanzierungsbeiträge aus der Städtebauförderung liegen im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers.

Zu Frage 5:

Frist zur Abgabe der Anträge für das Modellvorhaben Innenstadt-Impulse ist der 30. Juni 2023. Bisher sind noch keine Anträge eingegangen. Erfahrungsgemäß gehen die Anträge kurz vor Ablauf der Frist ein.

Michael Ebling

Anlage

Anlage

Gebietskörperschaft	Name
Kreisfreie Stadt	Koblenz
Stadt	Konz
Kreisfreie Stadt	Neustadt/Weinstraße
Stadt	Schifferstadt
Kreisfreie Stadt	Zweibrücken
Große kreisangehörige Stadt	Bingen am Rhein
Kreisfreie Stadt	Koblenz
Kreisfreie Stadt	Koblenz
Kreisfreie Stadt	Ludwigshafen
Stadt	Sinzig
Verbandsfreie Stadt	Wörth
Stadt	Altenkirchen
Stadt	Bad Ems
Stadt	Bad Marienberg
Stadt	Baumholder
Ortsgemeinde	Contwig
Ortsgemeinde	Göllheim
Stadt	Hachenburg
Ortsgemeinde	Hamm/Sieg
Stadt	Hermeskeil
Stadt	Lambrecht
Stadt	Landstuhl
Stadt	Lauterecken
Stadt	Nassau
Stadt	Nastätten
Stadt	Oberwesel

Gebietskörperschaft	Name
Stadt	Osthofen
Stadt	Rheinböllen
Stadt	Sankt Goar
Stadt	Selters
Ortsgemeinde	Weilerbach
Stadt	Wolfstein
Stadt	Wörrstadt
Große kr. Stadt	Bad Kreuznach
Stadt	Bad Neuenahr-Ahrw.
Stadt	Birkenfeld
Kreisfreie Stadt	Frankenthal
Stadt	Germersheim
Stadt	Katzenelnbogen
Stadt	Kusel
Stadt	Montabaur
Stadt	Simmern
Stadt	Bacharach
Stadt	Bernkastel-Kues
Stadt	Kirchheimbolanden
Stadt	Linz
Stadt	Meisenheim
Stadt	Oppenheim
Stadt	Wachenheim a.d. Weinstraße
Stadt	Zell
Ortsgemeinde	Flammersfeld
Ortsgemeinde	Horhausen
Ortsgemeinde	Niederfischbach

Gebietskörperschaft	Name
Stadt	Neuerburg
Ortsgemeinde	Bollendorf
Stadt	Braubach
Ortsgemeinde	Otterbach
Ortsgemeinde	Schönenberg-Kübelberg
Ortsgemeinde	Brücken
Ortsgemeinde	Waldmohr
Stadt	Polch
Stadt	Münstermaifeld
Ortsgemeinde	Plaidt
Ortsgemeinde	Kruft
Stadt	Kirchberg
Ortsgemeinde	Gemünden